



Bebauungsplan

I 13 A-5

Wegberg, Harbeck

(Vereinfachte Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz BBauG)

PLANZEICHEN nach Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.07.1981

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		SPIELPLATZ
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL		
(0,5)	GESCHOSSFLÄCHEN		
O	OFFENE BAUWEISE		
	BAUGRENZE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

Planungsrechtliche Festsetzungen

HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

IM PLANGEBIET DARF DIE ERDGESCHOSSFUSSBODEN-OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN DIE HÖHENLAGE DER AN DAS BAUGRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE BIS max. 0,40m ÜBERSTEIGEN.

NEBENANLAGEN UND GARAGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN, NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

DACHNEIGUNG

IM PLANGEBIET WIRD DIE DACHNEIGUNG AUF 25-30° FESTGESETZT. GARAGEN UND NEBENANLAGEN BLEIBEN VON DIESER FESTSETZUNG UNBERÜHRT.

FIRSTRICHTUNG

IM PLANGEBIET MUSS DIE FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUM NETTEWEG VERLAUFEN.

DREMPELHÖHE (KNIESTOCK)

IM PLANGEBIET DARF DIE DREMPELHÖHE DAS MASS VON 0,40m NICHT ÜBERSTEIGEN. DIE DREMPELHÖHE IST DAS MASS ZWISCHEN DER OBERKANTE DES ROHFUSSBODENS DER DECKE ÜBER ERDGESCHOSS UND DER OBERKANTE DER FUSSPETTE.

EINFRIEDIGUNGEN

MAUERN UND SONSTIGE BAULICHEN ANLAGEN, DIE TRENNEN SOLLTEN, SIND NUR BIS ZU HÖHE VON 1,50m ZULÄSSIG.

